

**Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN)**

Per E-Mail:
poststelle@bmukn.bund.de

**Online-Beteiligung zur EU-Verordnung zur
Wiederherstellung der Natur – NWP**

23.06.2026

Nationaler Wiederherstellungsplan (NWP) – Erster Entwurf April 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum aktuellen Entwurf des Nationalen Wiederherstellungsplans nehmen wir wie folgt Stellung mit der Bitte um Berücksichtigung:

1. Fehlende Konkretisierung zentraler Inhalte

Die verbandliche Wasserwirtschaft verfügt über umfangreiche praktische Erfahrungen und fachliche Expertise im Umgang mit Gewässern, Hochwasser- und Küstenschutz sowie Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Diese Kenntnisse sollten frühzeitig und systematisch in die Ausarbeitung des Nationalen Wiederherstellungsplans einbezogen werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die vorgesehenen Maßnahmen sowohl wirksam umsetzbar und langfristig tragfähig sind.

Für die vollumfängliche Bewertung der vorgesehenen Maßnahmen durch die Verbände der Wasserwirtschaft ist eine transparente Darlegung der zugrunde liegenden fachlichen Annahmen und Bewertungsmethoden unerlässlich.

Der Entwurf verweist jedoch vielfach auf noch zu erarbeitende Grundlagen oder enthält lediglich allgemeine Zielbeschreibungen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht hier

ein erheblicher Nachbesserungsbedarf, um die Nachvollziehbarkeit und fachliche Tragfähigkeit der Planung sicherzustellen.

Der vorliegende Entwurf enthält in wesentlichen Teilen insbesondere noch keine hinreichend konkreten Festlegungen zu den geplanten Wiederherstellungsmaßnahmen, deren räumlicher Verortung sowie zu Priorisierung und finanzieller Umsetzung. Insbesondere für die wasserwirtschaftliche Praxis ist jedoch von entscheidender Bedeutung, frühzeitig Klarheit über die betroffenen Gebiete, die konkreten Zielzustände sowie die vorgesehenen Maßnahmen zu erhalten.

Ohne diese Informationen ist eine präzise Bewertung und belastbare Abschätzung möglicher Auswirkungen und Betroffenheiten, bspw. auf bestehende Nutzungen oder Infrastrukturen, derzeit weitestgehend nicht möglich.

2. Artikel 9 W-VO

Insbesondere zu Artikel 9 der Wiederherstellungsverordnung fehlt es dem Entwurf des Nationalen Wiederherstellungsplans bislang an ausreichender inhaltlicher Konkretisierung.

Weder liegen abgestimmte Kriterien für die Identifizierung und Priorisierung zu beseitigender obsoleter Hindernisse vor, noch gibt es belastbare Angaben zur Umsetzung ergänzender Auenmaßnahmen. Insbesondere fehlen eine klare Methodik zur Bestimmung frei fließender Flussabschnitte sowie eine fundierte Grundlage zur Quantifizierung der betroffenen Flächen, deren Erarbeitung durch die LAWA-AO Kleingruppe noch aussteht.

Vor diesem Hintergrund ist eine fachlich fundierte Bewertung der vorgesehenen nationalen Umsetzung derzeit nicht möglich.

3. Fehlende Finanzierung

Für die Erreichung der ambitionierten Zielsetzungen der Wiederherstellungsverordnung ist eine verlässliche und langfristig gesicherte finanzielle Ausstattung durch Bund und Länder unabdingbar. Im vorliegenden Entwurf bleibt jedoch gerade dieser zentrale Punkt weitgehend ungeklärt und mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.

Bereits auf Grundlage der derzeit verfügbaren Angaben zum geschätzten Finanzmittelbedarf wird deutlich, dass zur Umsetzung sämtlicher vorgesehenen Maßnahmen ein

erheblicher zusätzlicher Finanzierungsbedarf besteht. Schon nach aktuellem Kenntnisstand kann der Gesamtbedarf nicht durch die bestehende nationale öffentliche Finanzierung gedeckt werden. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die vorliegenden Schätzungen aufgrund unvollständiger Daten und noch fehlender Angaben zu den erforderlichen finanziellen Mitteln in weiten Teilen erhebliche Lücken aufweisen. Es ist daher davon auszugehen, dass der tatsächliche Mittelbedarf das derzeit angenommene Niveau deutlich übersteigen wird.

Hinzu kommt, dass die im Wiederherstellungsplan vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel stehen. Die konkrete Ausgestaltung der Finanzierungsstruktur sowie insbesondere die Frage einer substantiellen Unterstützung durch EU-Mittel für die Umsetzung der nationalen Wiederherstellungspläne ist bislang nicht geklärt.

Dies gilt umso mehr, als derzeit keine konkreten Planungen auf EU-Ebene erkennbar sind, ein eigenständiges Budget speziell zur Förderung der Wiederherstellung der Natur bereitzustellen. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Sicherstellung einer ausreichenden, nachhaltigen und verlässlichen Finanzierung der Maßnahmen derzeit als hochgradig unsicher.

In der Folge erscheint eine vollständige Umsetzung des vorliegenden Wiederherstellungsplans in die Praxis in wesentlichen Teilen als wenig realistisch, wodurch die Effektivität des Plans bereits zum jetzigen Zeitpunkt erheblich infrage gestellt wird.

Der Wiederherstellungsplan weist im Übrigen in Zeile 7665 ff. zutreffend darauf hin, dass Maßnahmen wie die Entfernung künstlicher Hindernisse in und an Fließgewässern sowie Vorhaben zur Verbesserung der natürlichen Funktionen von Auen regelmäßig als Gewässerausbau im Sinne der §§ 67 Abs. 2, 68 WHG einzuordnen sind und damit grundsätzlich einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen.

Als Maßnahmen des Gewässerausbaus unterfallen diese Maßnahmen nicht dem Bereich der Gewässerunterhaltung und fallen somit auch nicht in die Zuständigkeit von unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbänden. Entsprechend sind die hierfür entstehenden Kosten nicht im Rahmen der Gewässerunterhaltung beitragsfähig und können nicht über Verbandsmittel finanziert werden. Gewässerunterhaltungsverbänden ist es aufgrund ihrer bestehenden Finanzierungsstruktur also nicht zulässig, derartige Renaturierungsvorhaben und Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung aus allgemeinen Verbandsmitteln zu tragen.

Eine Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist für sie ausschließlich im Rahmen gezielter Förderprogramme möglich. Die den Verbänden zur Verfügung stehenden

Mittel sind strikt auf die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Gewässerunterhaltung ausgerichtet. Maßnahmen zur umfassenden ökologischen Entwicklung der Gewässer – wie sie beispielsweise auch im Kontext der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich sind – sind daher zwingend auf eine vollständig gesicherte öffentliche Finanzierung angewiesen.

In diesem Zusammenhang ist zudem ausdrücklich hervorzuheben, dass Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durchaus in gewissem Umfang zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Oberflächengewässern sowie zur Stärkung ihrer Resilienz gegenüber klimatischen Veränderungen beitragen können.

Die Annahme, die weitreichenden und ambitionierten Zielsetzungen der Wiederherstellungsverordnung ließen sich jedoch maßgeblich durch Anpassungen in der Gewässerunterhaltung erreichen und könnten ohne zusätzliche finanzielle Mittel für den Gewässerausbau umgesetzt werden, erscheint vor dem Hintergrund des derzeitigen Ausbaustatus der Gewässer aus praktischer Sicht in erheblichen Teilen als unrealistisch (vgl. Zeile 7674 ff. des NWP).

4. Stärkere Berücksichtigung stofflicher Belastungen

Stoffliche Einträge und Belastungen in Gewässern – sowohl im Oberflächenwasser als auch im Grundwasser – stellen eine wesentliche Einflussgröße für den ökologischen Zustand der Gewässer sowie die Beeinträchtigung von Ökosystemen dar. Im Rahmen des Wiederherstellungsplans und der vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen wird diesen bisher, insbesondere im Vergleich zu strukturellen Eingriffen an Gewässern, noch nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Die Wiederherstellungsverordnung verfolgt das übergeordnete Ziel, die Resilienz von Ökosystemen gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels sowie weiteren Belastungsfaktoren zu stärken. Vor diesem Hintergrund sollen die vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederherstellung zugleich einen Beitrag zum natürlichen Klimaschutz leisten und die Mitgliedstaaten Synergien mit der Anpassung an den Klimawandel ermitteln (vgl. Art. 14 Abs. 9 W-VO)

Eine zentrale Rolle kommt dabei dem Boden zu: Ein intakter, gesunder Boden ist in der Lage, Niederschläge aufzunehmen und zu speichern. Sobald seine Speicherkapazität ausgeschöpft ist, wird das Wasser in das Grundwasser abgegeben.

Für die Landwirtschaft ergeben sich daraus vielfältige Vorteile: Es steht ausreichend Wasser für die Pflanzen zur Verfügung, der Bedarf an künstlicher Bewässerung sinkt,

die Wurzeln können tiefer in den Boden vordringen und die biologische Vielfalt der Bodenorganismen nimmt zu. Gleichzeitig wird bei starken Niederschlagsereignissen verhindert, dass Wasser großflächig auf den Feldern stehen bleibt.

Auch aus Sicht der Wasserwirtschaft ergeben sich hieraus erhebliche positive Effekte: Ein größerer Anteil des Niederschlags wird im Boden zurückgehalten, wodurch der direkte Abfluss in die Gewässer reduziert wird. Dies trägt zur Verringerung von Hochwasserrisiken bei und unterstützt zugleich die Neubildung von Grundwasser.

Insbesondere in Regionen mit hohen Anteilen landwirtschaftlicher Nutzflächen – wie beispielsweise in Niedersachsen mit rund 40 % Ackerfläche – kommt einer umfassenden Unterstützung und Förderung der Landwirtschaft zur Erhaltung und Wiederherstellung gesunder Böden eine erhebliche Bedeutung zu, um die Folgen des Klimawandels wirksam abzumildern.

5. Mangelnde Flächenverfügbarkeit

Die Verfügbarkeit geeigneter Flächen wird eine der zentralen Voraussetzungen für eine erfolgreiche und wirksame Umsetzung des Wiederherstellungsplans darstellen.

Ausreichend verfügbare Flächen sind die grundlegende Basis für umfassende Maßnahmen zur Wiederherstellung von Ökosystemen, insbesondere dann, wenn diese Maßnahmen einen dauerhaften Raumbedarf erfordern. Gerade naturnah ausgestaltete Gewässer benötigen ausreichend Raum, um geeignete hydromorphologische Strukturen und Prozesse entwickeln zu können. Maßnahmen der Renaturierung sind hierbei regelmäßig auf Flächen im unmittelbaren Umfeld der Gewässer angewiesen, etwa in den Auenbereichen, entlang von Uferstreifen oder in Moorgebieten.

Die Verfügbarkeit entsprechender Flächen beeinflusst daher maßgeblich die bestehenden Möglichkeiten zur ökologischen Entwicklung.

Bereits im Rahmen der bisherigen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat sich gezeigt, dass es eine erhebliche Herausforderung darstellt, ausreichend geeignete Flächen bereitzustellen, auf denen eine landwirtschaftliche oder anderweitige Nutzung aufgegeben oder zumindest deutlich extensiviert werden kann.

Hinzu kommt, dass in einer dicht besiedelten und intensiv genutzten Kulturlandschaft wie unserer insgesamt nur begrenzte Flächen für derartige Maßnahmen zur Verfügung

stehen. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Flächenknappheit künftig weiter verschärfen wird. Auch rein ordnungsrechtliche Ansätze werden das Problem der fehlenden Flächenverfügbarkeit daher nicht vollumfänglich lösen können.

Ohne den Zugriff auf geeignete Flächen lassen sich viele der erforderlichen hydromorphologischen Maßnahmen in der wasserwirtschaftlichen Praxis jedoch nicht umsetzen. Vor diesem Hintergrund muss der Frage der Sicherung und Bereitstellung von Flächen im Rahmen der Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung eine zentrale Rolle eingeräumt werden.

Es sind so weit möglich entsprechende Strategien und Instrumente zu entwickeln, die eine ausreichende Flächenverfügbarkeit gewährleisten und die notwendigen Handlungsspielräume eröffnen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die im Nationalen Wiederherstellungsplan formulierten Zielsetzungen nicht erreicht werden und die Erwartungen an dessen Wirksamkeit enttäuscht werden.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die im Wiederherstellungsplan vorgesehenen Maßnahmen keine unmittelbaren rechtlichen Verpflichtungen für private Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümer sowie Nutzerinnen und Nutzer begründen, sondern im Wesentlichen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basieren.

Vor diesem Hintergrund besteht das erhebliche Risiko, dass Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur an bestehenden und bekannten Nutzungskonflikten scheitern. Konflikte im Zusammenhang mit der Veränderung von Flächennutzungen müssen daher, soweit möglich, frühzeitig aufgegriffen und gelöst werden, beispielsweise durch Instrumente wie Flächenerwerb, Entschädigungsregelungen oder – in Ausnahmefällen – auch Enteignungen.

Die langfristige Sicherung von Flächen für eine nachhaltige ökologischen Entwicklung erfordert strukturierte Abstimmungs- und Verhandlungsprozesse mit den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Nutzerinnen und Nutzern. Hierfür sind sowohl geeignete finanzielle Mittel als auch Instrumente wie Flächentausch bereitzustellen. Bund und Länder sind in diesem Zusammenhang gefordert, Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Erwerb von Flächen möglichst praktikabel und unbürokratisch gestalten. Es bedarf einfacher und effizienter Verfahren für den Flächenerwerb sowie einer angemessenen finanziellen Ausstattung, um die Umsetzung der Maßnahmen zu ermöglichen.

Ein wichtiges Instrument zur Bereitstellung geeigneter Flächen kann zudem die Flurbereinigung darstellen, durch die beispielsweise entlang von Gewässern zusammenhängende Flächen für eine ökologische Gestaltung geschaffen werden können. Zwangsweise Eingriffe in Eigentumsrechte, insbesondere Enteignungen, sollten dabei nach Möglichkeit vermieden werden.

6. Synergien schaffen – Hemmnisse vermeiden

Die Wirksamkeit der Wiederherstellungsverordnung beruht nicht in erster Linie auf einer isolierten Umsetzung, sondern entfaltet sich insbesondere durch die Einbindung in bestehende Regelungsstrukturen sowie durch die Verstärkung bereits vorhandener Vorgaben und Wechselwirkungen mit anderen, bereits vorhandenen Handlungsinstrumenten. Der Nationale Wiederherstellungsplan wirkt in diesem Sinne als sektorenübergreifendes Instrument, das Synergien etwa mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie der Klimaschutzgesetzgebung erschließt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es erforderlich klarzustellen, dass Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur in der praktischen Umsetzung nicht zu Nachteilen in anderen Bereichen führen und insbesondere wasserwirtschaftlich unverzichtbare Maßnahmen nicht beeinträchtigen dürfen.

Nach Artikel 14 Absatz 14 der Wiederherstellungsverordnung ist insbesondere vorgesehen, dass bei der Aufstellung des Nationalen Wiederherstellungsplans die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG) sowie die darauf basierenden Hochwasserrisikomanagementpläne in maßgeblicher Weise zu berücksichtigen sind.

Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass die in den Hochwasserrisikomanagementplänen vorgesehenen technischen Schutzmaßnahmen sowie die hierfür erforderlichen unmittelbaren Flächennutzungen, Materialentnahmen (z. B. Klei- und Sandgewinnung) und Maßnahmen zur Wahrung von Kohärenz, Kompensation und Artenschutz durch den Nationalen Wiederherstellungsplan unterstützt und zumindest nicht zusätzlich verzögert werden.

Insbesondere müssen Deichbauvorhaben und die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementpläne weiterhin uneingeschränkt und unabhängig von den neuen Zielvorgaben der Wiederherstellungsverordnung durchgeführt werden können, eine Erschwerung dieser Maßnahmen ist unbedingt auszuschließen.

Der Erstellung des Nationalen Wiederherstellungsplans wünschen wir einen guten weiteren Verlauf.

Für Rückfragen und Erörterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Der DBVW e.V. ist ein Zusammenschluss von elf Landesverbänden, durch den die Interessen der verbandlichen Wasserwirtschaft auf europäischer und auf Bundesebene wahrgenommen werden (<https://dbvw.de/>).

Dahinter stehen rund 1850 Verbände der Wasserwirtschaft entlang des Wasserkreislaufes, die u.a. für die Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung, für die Erhaltung der Küstendeiche und den Hochwasserschutz im Binnenland verantwortlich sind. Eine wichtige Säule ist zudem die verbandliche Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung des Abwassers im ländlichen Raum.

Der DBVW vereint somit als einzige Organisation alle Bereiche der Wasserwirtschaft und verfügt damit über umfangreiche Erfahrung im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft. Die dem DBVW angeschlossenen Wasserwirtschaftsverbände stehen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Grund- und Oberflächengewässer. Der Schutz der Ressource Wasser ist Grundlage allen Handelns.

Auf Europäischer Ebene ist der DBVW aktives Mitglied der European Water Management Association (EUWMA) (<https://euwma.org/>).